

Fraktion der SPD

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herrn
Bürgermeister
Klaus Werner Jablonski
Rathaus
Kölner Str. 176



Troisdorf, den 19.10.2020

Durchführung der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen beantragen wir in der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.2020 nur solche Tagesordnungspunkte und Regelungen aufzurufen, die unmittelbar notwendig sind um die Arbeit des Rates zu gewährleisten.

Aus Sicht der beiden Fraktionen wären dies

- die Verabschiedung der Hauptsatzung (siehe hierzu den beigegefügtten Antrag auf Änderung der Hauptsatzung)
- die Einsetzung eines Wahlprüfungsausschusses
- die Benennung der Mitglieder in den Gremien der wirtschaftlichen Töchter der Stadt

Gleichzeitig beantragen wir, am 17. November eine weitere Sitzung des Rates anzuberaumen, in der dann alle weiteren Regelungen, insbesondere die Zuständigkeitsordnung samt den organisatorischen und personellen Konsequenzen daraus, getroffen werden können.

Harald Schliekert

Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt IV/60W
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. B101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat Schliekert

Änderungsantrag zur Hauptsatzung

Der § 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet gliedert sich in die folgenden 12 Ortschaften:

Troisdorf-Altenrath,
Troisdorf-Bergheim,
Troisdorf-Eschmar,
Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte,
Troisdorf-Kriegsdorf,
Troisdorf-Mülleken,
Troisdorf-Oberlar,
Troisdorf-Rotter See,
Troisdorf-Sieglar,
Troisdorf-Spich,
Troisdorf und
Troisdorf-West.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der in der Anlage 1 beigefügten, verkleinerten Karte. Die Originalkarte hat den Maßstab 1: 12.500 und ist Bestandteil der Hauptsatzung.

Die Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Satz 2 ist wegen der neuen Ortschaftsgrenze Rotter See und Troisdorf-Sieglar und der neuen Ortschaftsgrenze Troisdorf-Bergheim und Troisdorf-Eschmar geändert.

- (2) Der Rat der Stadt Troisdorf bildet gemäß § 39 Abs. 3 der GO NW Ortschaftsausschüsse für die Ortschaften Bergheim, Friedrich-Wilhelms-Hütte, Oberlar, Sieglar, Spich, Troisdorf-Mitte und Troisdorf-West. Die Aufgaben und Befugnisse der Ortschaftsausschüsse beschränken sich auf die jeweilige Ortschaft.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortschaftsausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

Ortschaftsausschuss Bergheim	7 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte	7 Mitglieder

Ortschaftsausschuss Oberlar	7 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Sieglar	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Spich	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Troisdorf-Mitte	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Troisdorf-West	7 Mitglieder

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen gem. § 39 Abs. 4 Nr. 4 GO NW Ratsmitglieder sein.

- (3) Die Ortschaftsausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortschaft berühren zu hören. Sie sind zu allen den Ortschaft berührenden Angelegenheiten berechtigt Vorschläge und Anregungen zu machen. Die Ortschaftsausschüsse werden vor der Terminierung der Anhörung im Beteiligungsverfahren nach § 3 BauGB rechtzeitig informiert. Sie entscheiden über die Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortschaft hinaus gehen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
- (4) Für die Ortschaften Altenrath, Eschmar, Kriegsdorf, Müllekoven und Troisdorf-West wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses Ortsvorsteher*innen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die/der Ortsvorsteher*in soll in dem Ortschaft, für den sie/er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.
- (5) Die/der Ortsvorsteher*in hat die Belange ihrer/seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.
- (6) Der Bürgermeister kann die/den Ortsvorsteher*in und die/den Vorsitzende/n und stellvertretenden Vorsitzende/n der Ortschaftsausschüsse mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Sie führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung sind sie beauftragt:
 1. der Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Festlegung in den zuständigen Fachausschüssen,
 2. dem Überbringen von Glückwünschen der Stadt bei Ehe-, Alters- und Vereinsjubiläen,
 3. der Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner des Ortschafts fördern,
 4. dem Ausstellen von Lebensbescheinigungen.

Der § 4 der Hauptsatzung wird wie folgt ergänzt:

- (2) Satz 2: Diese Regelungen gelten in gleichem Maße für Inter- und Transmenschen.

Der § 7 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Troisdorf bildet einen Integrationsrat. Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern, davon aus 14 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 7 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Wahlleiter festgesetzt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Nähere regelt die Zuständigkeitsordnung.

Der § 13 (3) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit **drei** ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Der § 15 (1) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden zum einen vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.troisdorf.de) unter der Rubrik Stadt, Rathaus und Tourismus/Aktuell/Bekanntmachungen) und durch Veröffentlichung im wöchentlich erscheinenden Rundblick, Ausgabe Troisdorf, als Amtsblatt der Stadt Troisdorf.